

4. Der Vorstand wird in der Erledigung seiner Aufgaben von einem „Gesamtvorstand“ unterstützt. Dem Gesamtvorstand gehören neben dem Vorstand gemäß Satz 1 auch an:
- a) der stellvertretende Kassenwart
  - b) der stellvertretende Schriftführer
  - c) der Kommandeur
  - d) der stellvertretende Kommandeur
  - e) der 1. Schießsportleiter
  - f) die Damenleiterin
  - g) der Jugendwart
  - h) der Pressewart
  - i) der Zeugwart
  - j) weitere Mitglieder nach Bedarf
5. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt wird jährlich im Wechsel in der Reihenfolge der Auflistung in den Absätzen 1 und 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Gesamtvorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet die Nachwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.

### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die mindestens zu Beginn des Geschäftsjahres stattfindet.
2. Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Weitere Mitgliederversammlungen sind innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch Aushang im Vereinsheim. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die Letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Soweit die Vorsitzenden nach ordnungsgemäßer Einladung zur Mitgliederversammlung nicht zur Verfügung stehen, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.